ZG_OBERGERICHT BS 2023 61 vom 31. Oktober 2023

ZG Obergericht, 2023-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_61

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 61 du 31 octobre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 61 del 31 ottobre 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Ausstandsgründe für die in einer Strafbehörde tätigen Justizpersonen sind in Art. 56 StPO geregelt. Zu den Strafbehörden gehören neben den Gerichten (Art. 13 StPO) die Strafverfolgungsbehörden, darunter die Staatsanwaltschaft (Art. 12 lit. b StPO). Von den in Art. 56 lit. a-e StPO geregelten besonderen Ausstandsgründen abgesehen (persönliches Interesse an der Strafsache, Vorbefassung in anderer Stellung, persönliche Beziehung zu Parteien usw.), tritt in den Ausstand, wer aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (Art. 56 lit. f StPO; Urteil des Bundesgerichts 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4). Befangenheit einer staatsanwaltlichen Untersuchungsleiterin oder eines Untersuchungsleiters ist nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht leichthin anzunehmen. Zu bejahen ist sie nur, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Pro-

Seite 3/6 zessparteien auswirken (BGE 143 IV 69 E. 3.2; 141 IV 178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3). Das Ausstandsverfahren dient nicht dazu, den Parteien zu ermöglichen, die Art der Verfahrens- führung und namentlich die von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenentscheide anzu- fechten. Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen bean- standete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen (BGE 143 IV 69 E. 3.2; Urteil des Bundes- gerichts 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4).

E. 2

Im Entscheid vom 14. März 2023 hielt die I. Beschwerdeabteilung zum erstmaligen Ausstandsgesuch der Gesuchstellerin gegen die Gesuchsgegnerin vom 12. Dezember 2022 zusammengefasst Folgendes fest (Verfahren BS 2022 106):

E. 2.1

Die Gesuchstellerin vermöge nicht aufzuzeigen, inwiefern die Gesuchsgegnerin nicht gewillt gewesen sei, den Fall zu untersuchen. Es möge zwar zutreffen, dass die Gesuchsgegnerin das Strafverfahren bisher anders führe, als die Gesuchstellerin sich dies vorstelle. Solange sich die Untersuchungshandlungen in den Schranken der Strafprozessordnung bewegten, stehe es jedoch im Ermessen der Gesuchsgegnerin, wie sie ein Strafverfahren führe und welche Untersuchungshandlungen sie zu welchem Zeitpunkt vornehme. Es lägen keine Hin- weise vor, dass die Gesuchsgegnerin dabei eigene Interessen

verfolge oder sich aus un- sachlichen Motiven auf die Seite einer Partei geschlagen habe. Eine allfällige Besprechung der Vorwürfe mit der Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin sei ein legitimer Vorgang, der kei- nen Ausstand nach sich ziehe. Aus den Schilderungen der Gesuchstellerin seien auch keine anderen schwerwiegenden Verfahrensfehler der Gesuchsgegnerin im Rahmen der bisheri- gen Strafuntersuchung zu erkennen.

E. 2.2

Soweit die Gesuchsgegnerin aufgrund ihrer vorläufigen Beurteilung davon ausgegangen sei, dass sich die Beschuldigten aufgrund des fehlenden Vorsatzes nicht strafbar gemacht hät- ten, habe sie deshalb auch auf weitere Untersuchungen verzichten dürfen, welche keinen Nachweis eines Vorsatzes ermöglicht hätten. Mit der Einstellung der Strafverfahren habe die Gesuchsgegnerin ihre Einordnung der Vorwürfe begründet zum Ausdruck gebracht, weshalb darin keine parteiische Äusserung zu sehen sei.

E. 2.3

Die Gutheissung der Beschwerden habe keine Befangenheit der Gesuchsgegnerin begründet, da die Einstellung der Strafverfahren kein besonders schwerwiegender Fehler im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gewesen sei. Die Gesuchsgegnerin habe im Übrigen die Strafuntersuchung unverzüglich wieder aufgenommen und neue Beweismittel erhoben, weshalb auch keine Anhaltspunkte beständen, dass sie nicht bereit wäre, das Strafverfahren weiterzuführen oder ihre Beurteilung den eventuell neuen Ergebnissen der Strafunter- suchung anzupassen.

E. 3

Diese Ausführungen haben unverändert Gültigkeit. Soweit die Gesuchstellerin im neuen Ausstandsgesuch Umstände oder Vorgänge beschreibt, die sich bereits vor dem Entscheid vom 14. März 2023 zugetragen haben und zudem Gegenstand jenes Entscheides bildeten, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden. Dies betrifft namentlich den Vorwurf, die Gesuchsgegnerin habe die Strafuntersuchungen gegen die Verantwortlichen der C._____ AG und gegen H._____ zu Unrecht eingestellt und damit gezeigt, dass sie nicht gewillt sei, den Fall zu untersuchen. Auch die Behauptung, die Gesuchsgegnerin habe

 die früheren Anwältinnen der Gesuchstellerin beeinflusst, bildete bereits Gegenstand des ersten Ausstandsverfahrens und kann somit nicht mehr gehört werden.

E. 4

Nachfolgend bleibt somit auf diejenigen Ausführungen der Gesuchstellerin einzugehen, die das angebliche Verhalten der Gesuchsgegnerin nach dem ersten Ausstandsentscheid betreffen.

E. 4.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, sie habe die Gesuchsgegnerin am 1. April 2023 darüber informiert, dass sie Rechtsanwalt I._____ mit ihrer Vertretung beauftragt habe. Daraufhin habe die Gesuchsgegnerin sie gebeten, ihr umgehend die genauen Kontaktdaten des Anwal- tes mitzuteilen und eine entsprechende Vollmacht zukommen zu lassen. Üblicherweise rei- che jedoch ein Anwalt die Vollmacht ein. Mit ihrem Vorgehen habe die Gesuchsgegnerin ei- nen Weg gesucht, um den Anwalt zu beeinflussen. Dieser Vorwurf ist haltlos. Selbst wenn die Anwaltsvollmacht im Prozess üblicherweise vom Anwalt und nicht von der vertretenen Partei eingereicht wird, lässt das Vorgehen der Ge- suchsgegnerin

keineswegs auf deren Befangenheit schliessen. Der Schluss der Gesuchstel- lerin, die Gesuchsgegnerin habe mit diesem Vorgehen den Anwalt beeinflussen wollen, ist nicht nachvollziehbar.

E. 4.2

Die Gesuchstellerin bringt weiter vor, die Gesuchsgegnerin habe ihr am 3. April 2023 mitge- teilt, dass die Untersuchungsakten erst nach Ablauf der Beschwerdefrist [Beschwerde an das Bundesgericht] wieder vom Obergericht an die Staatsanwaltschaft übermittelt würden. Die Untersuchung könne folglich erst ab Mitte/Ende April weitergeführt werden. In der Folge habe sie die Akten Rechtsanwalt I._____ nicht gesandt, obwohl er diese mehrmals angefordert habe. Mit E-Mail vom 24. Mai 2023 habe sie diesem mitgeteilt, sie habe die Akten jetzt erhal- ten und werde sie ihm am Folgetag zusenden. Dies habe sie dann aber nicht getan, sondern diesbezüglich eine Verfügung erlassen, die beim Anwalt am 30. Mai 2023 eingegangen sei. Das Verhalten der Gesuchsgegnerin zeige, dass diese von Anfang an nicht gewillt gewesen sei, den Fall zu untersuchen. Rechtsanwalt I._____ habe die Akten schliesslich ca. Mitte Juni erhalten. Er sei dann plötzlich nicht mehr tätig geworden und habe sie, die Gesuchstel- lerin, hängen lassen. Sie wisse, dass da die Staatsanwältin "ihre Finger im Spiel gehabt" ha- be. Am 13. Juli 2023 habe Rechtsanwalt I._____ die Gesuchstellerin angerufen und ihr erzählt, man könne mit der Staatsanwältin nicht sprechen; sie sei trotz der Beschlüsse des Obergerichts nicht zur Vernunft gekommen und nicht gewillt, die Strafuntersuchungen zu machen. Lieber befasse sie sich mit IV-Akten, den Urteilen des Sozialversicherungsgerichtes und den Diagnosen der Gesuchstellerin. Zudem sei sie sehr manipulativ. Die Gesuchstellerin macht zudem geltend, sie habe bis 12. Juli [2023] Beschwerde gegen das Urteil des Sozial- versicherungsgerichts einreichen müssen und daher Rechtsanwalt I._____ gebeten, den Entwurf für sie zu kontrollieren bzw. zu ergänzen. Er habe zugesagt und sei bereit gewesen, ihr dabei zu helfen. Zwei Tage später habe er eine Korrektur des Entwurfs abgelehnt, weil er der Meinung gewesen sei, sie würden verlieren. Seinen Sinneswandel könne sie sich nur damit erklären, dass er von der Staatsanwältin beeinflusst worden sei. Als sie ihn damit kon- frontiert habe, habe er das Mandat niedergelegt.

E. 4.2.1

Der Vorwurf, die Gesuchsgegnerin habe Rechtsanwalt I._____ in der Weise beeinflusst, dass er das Mandat der Gesuchstellerin niedergelegt habe, findet in den Akten keine Stütze.

Seite 5/6 Aus den von der Gesuchstellerin eingereichten E-Mails geht vielmehr hervor, dass Rechts- anwalt I._____ das Mandat letztlich niederlegte, weil er den Auftrag der Gesuchstellerin, gegen die Staatsanwaltschaft wegen Untätigkeit eine [Rechtsverzögerungs-]Beschwerde einzureichen, nicht ausführen wollte, da er eine solche als aussichtslos erachtete (act. 1/4/2 ff.).

E. 4.2.2

Auch das Verhalten der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit der Aushändigung der Un- tersuchungsakten an Rechtsanwalt I._____ lässt nicht auf eine Befangenheit schliessen. Das Obergericht sandte die Akten am 23. Mai 2023, d.h. nach rechtskräftiger Erledigung des ersten Ausstandsverfahrens BS 2022 106, an die Staatsanwaltschaft zurück. Gegen Ende Mai 2023 erliess die Gesuchsgegnerin eine anfechtbare Verfügung betreffend Akteneinsicht (Art. 101 StPO; act. 1/2) und stellte die Akten, nachdem die Beschuldigten innert Frist keine Einwände erhoben hatten, Mitte Juni 2023 Rechtsanwalt I._____ zur

Verfügung. Dieses Vorgehen entspricht der Strafprozessordnung (vgl. Art. 80 i.V.m. Art. 102 StPO) und lässt daher nicht den Schluss zu, die Gesuchsgegnerin sei von Anfang an nicht gewillt gewesen, den Fall zu untersuchen.

E. 4.2.3

Ob Rechtsanwalt I._____ der Gesuchstellerin gegenüber tatsächlich erklärt hat, die Gesuchsgegnerin sei sehr manipulativ und nicht gewillt, die Strafuntersuchungen zu führen, sondern befasse sich lieber mit IV-Akten, den Urteilen des Sozialversicherungsgerichtes und den Diagnosen der Gesuchstellerin, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn er sich so geäussert hätte, wären dies nicht mehr als eine Meinungsäusserung ihres (damaligen) Parteivertreters und wäre als solche nicht objektiv. Eine Befangenheit der Gesuchsgegnerin könnte daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden.

E. 4.2.4

Völlig unbelegt ist im Weiteren die Darstellung der Gesuchstellerin, die Gesuchsgegnerin ha- be Rechtsanwalt I._____ in der Weise beeinflusst, dass dieser es abgelehnt habe, den Entwurf der Gesuchstellerin für eine sozialversicherungsrechtliche Beschwerde an das Bun- desgericht zu korrigieren. Auch mit diesem Vorbringen lässt sich somit keine Befangenheit der Gesuchsgegnerin begründen.

E. 4.3

Schliesslich wirft die Gesuchstellerin der Gesuchsgegnerin (erneut) vor, diese habe sich über die Beschlüsse des Obergerichts hinweggesetzt und zeige damit ihren fehlenden Strafverfol- gungswillen. Zudem verschleppe sie das Verfahren. Diese zusammenfassend formulierten Vorwürfe sind allerdings zu wenig bestimmt, als dass daraus auf eine Befangenheit der Ge- suchsgegnerin geschlossen werden könnte. Hinzu kommt Folgendes: Die Gesuchsgegnerin hat mit Verfügungen vom 22. September 2023 die Strafuntersuchungen gegen die Verantwortlichen der C._____ AG (1A 2022 2147) und gegen H._____ (1A 2022 2147) (erneut) eingestellt. Gegen diese Einstellungsverfügungen erhob die Ge- suchstellerin am 30. September 2023 (erneut) Beschwerde beim Obergericht Zug. Gleichzei- tig verlangte die Gesuchstellerin wiederum den Ausstand der Gesuchsgegnerin. In jenem Beschwerde- und Ausstandsverfahren (BS 2023 88 und 89) wird deshalb zu prüfen sein, ob die Gesuchsgegnerin sich über die Beschlüsse des Obergerichts vom 4. November 2022 hinweggesetzt und sich damit – gegebenenfalls – als befangen gezeigt hat.

E. 4.4

Zusammenfassend vermag das von der Gesuchstellerin beanstandete Verhalten der Gesuchsgegnerin weder für sich allein noch in einer Gesamtwürdigung einen Ausstand der Gesuchsgegnerin zu begründen. Das Ausstandsgesuch erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchstellerin die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO; Art. 418 Abs. 2 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.